

Werner Schubert hat sich in einem seiner Forschungsbereiche mit der Einführung, Aufhebung bzw. Weitergeltung des Französischen Rechts in den Hansestädten zu Beginn des 19. Jahrhunderts beschäftigt und zu diesem Thema mehrere Beiträge geliefert: „Frankreichs Pläne zur Einführung des Code Napoléon in den Hansestädten (1807/1808)“ (Zeitschr. des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 57, 1977, S. 138 bis 148); „Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozeßrecht“ (Köln und Wien 1977, insbesondere S. 153 bis 161, 381 f., 604); „Das französische Recht in Deutschland zu Beginn der Restaurationszeit (1814–1820)“ (Zeitschr. für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., 94. Bd., 1977, S. 129–184, hier 144–148). Festzuhalten gilt es, daß Hamburg ebenso wie Bremen und Lübeck so lange wie möglich, nämlich bis zur Einverleibung in das Französische Reich, ihre Abneigung, ja Mißtrauen bekundeten gegen eine Einführung des Code Napoléon, Code de commerce und auch des Code de procédure civile, weil sie schädigende Umwälzungen auf den Gebieten des Gerichtsverfassungsrechts und der Wirtschaft, „unabsehbare Verwirrung, unendliche Verlegenheit“ zu sehen glaubten. Der dilatorischen Behandlung durch die drei städtischen Kommissionen – zwar führte man die Gesetze ein, jedoch datierte man nicht ihr Inkrafttreten – machte der Kaiser unmittelbar nach der Eingliederung ein Ende. Französisches Recht galt vom 20. August 1811 bis zum 31. Mai 1814, als es endgültig aufgehoben wurde. Daß dieses Recht trotz des zutage getretenen Widerstandes nicht ohne Einfluß auf die dann folgende Gesetzgebung, auch in Hamburg, geblieben ist, läßt sich, andeutungsweise, der letztgenannten Abhandlung entnehmen. Der Autor hat Archivalien aller in Betracht kommenden Archive für dieses Thema sorgfältig ausgewertet. E.

Hans Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in „Rassenschandefällen“ beim Landgericht Hamburg 1936–1943. Stuttgart (Deutsche Verlags-Anstalt) 1977. 168 S. (= Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nr. 35).

Die Lektüre der vorliegenden Untersuchung erweckt Betroffenheit. Behandelt wird ein Aspekt der Gesamthematik „Justiz im III. Reich“, der zu den bedrückendsten und verzweiflungsvollsten gehörte: die verfahrensmäßige Abwicklung und Rechtsprechung in den sog. Rassenschandefällen. Gestützt auf das am 15. September 1935 in Nürnberg verkündete „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, das Eheschließungen und „außerehelichen Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes“ unter Strafe stellte, fand die NS-Rassenideologie in der Folgezeit auch in diesem Bereich ihre verhängnisvolle Anwendung. Nicht nur die Gesetzgebung, auch die Rechtsprechung diente zunehmend der Durchsetzung nationalsozialistischer Rechtspolitik, sie wurde politisiert und verkam zu einem Büttel der staatlichen Macht. Erschreckend ist hierbei zu verfolgen, wie schnell Gerichte, Richter und Staatsanwälte zu Vollzugsorganen staatlicher Unrechtspraktiken wurden. Der rüde Ton, die Arroganz und Häme der Urteile – „[der Angeklagte] liest Schopenhauer und spielt Schach, weiter betätigt er sich nicht. Für die Volksgemeinschaft ist ein solcher Mann ohne Interesse . . . Er ist gescheitert als Jurist, gescheitert als Apotheker, gescheitert als Kaufmann, kurz, gescheitert als Mensch“ (S. 69) – stehen in diametralem Gegensatz zur fast kampflosen Preisgabe von Grundpositionen der Jurisdiktion.

Von den 380 von der Strafkammer 6 (ab 1941 Strafkammer 1) des Hamburger Landgerichts zwischen 1936 und 1943 abgeschlossenen Verfahren ließen sich 253 ak-

tenmäßig rekonstruieren. 391 Personen wurden verurteilt – davon 2 zum Tode –, 36 freigesprochen. Insgesamt wurden gegen rund 1580 Personen Ermittlungen angestellt, der Höhepunkt lag zwischen 1937 und 1939. Der Autor behandelt nur Fälle, in denen nach § 2 des genannten Gesetzes – außerehelicher Geschlechtsverkehr – verhandelt wurde. Bemerkenswert bei den Verfahren war, daß jüdischen Angeklagten und Zeugen von vornherein eine geringere Glaubwürdigkeit eingeräumt wurde, Nichtjuden hatten mit weniger harten Urteilen zu rechnen. Das Gesetz traf Menschen, die oft jahrelang miteinander verbunden gewesen waren und nun von einem Tag zum anderen die Trennung vom Partner vollziehen sollten. Schnüffelei, Diffamierung und Denunziantentum waren Tür und Tor geöffnet. Erst mit dem Einsetzen der Deportationen von Juden Ende 1941 und 1942 erledigte sich diese Art von Verfahren fast von selbst.

Die Studie, die sich durch Klarheit und Eindringlichkeit auszeichnet, ist zu Beginn der sechziger Jahre in Hamburg entstanden, sie wurde für die Drucklegung gekürzt und überarbeitet. Statistiken – u. a. interregionale Vergleiche, bei denen Hamburg nicht gut abschneidet – ergänzen die Behandlung der Einzelfälle. Namen von Betroffenen und Beteiligten sind nicht genannt. Die in der Zwischenzeit erschienene Literatur ist – teilweise – in die Bibliographie aufgenommen worden.

Zu den beklagenswerten Einsichten, die der Leser dieser verdienstvollen Arbeit vermittelt erhält, gehört zweifellos die Feststellung, daß – bis auf wenige Ausnahmen – die „Rechtsprecher“ der damaligen Zeit nach 1945 im Amt blieben oder nach wenigen Jahren wieder in ihrem alten Beruf tätig waren. Die Willfährigkeit der Justiz gegenüber staatlich festgelegter Kriminalisierung normaler zwischenmenschlicher Beziehungen lassen auch heute noch Unbehagen, Mißtrauen und Wachsamkeit als geraten erscheinen.

Peter Freimark

Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Inge-Maren Peters, Hansekaufleute als Gläubiger der englischen Krone (1294–1350). Köln, Wien (Böhlau Verlag) 1978, XI, 323 S. (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N. F. Bd. XXIV).

Die von H. Patze angeregte Göttinger Dissertation (1975) behandelt einleitend ‚Das Verhältnis von Abgaben und Freiheiten für die Hansekaufleute in England‘ von der zur *Carta mercatoria* gehörigen Zollerhöhung von 1303 bis zur Zahlung der Pfundgeldsubsidie seit 1347. Detaillierter als ‚Die Zollvorauszahlungen von 1294–1327‘ werden ‚Die Darlehen von 1338–39‘ vorgeführt, mit dem Hauptaugenmerk auf die drei verschiedenen Gläubigergruppen von (1338)1339: Godekin de Revele und Genossen als z. T. miteinander verwandten Kaufleuten aus Lübeck und Köln, ‚die langfristig ihren Handel gemeinsam organisierten‘ (Hauptstützpunkt Brügge), den ähnlich – wiewohl nicht gleichermaßen erkennbar – zusammenarbeitenden Hildebrand Sudermann und 17 Genossen (auf der Route England–Antwerpen–[Dortmund]–Lübeck–Schweden/Krakau), und Conrad Klepping und Genossen, einer – wie die Revele – kleineren Gruppe mit Konzentration auf Brügge, in ihrem Handelszusammenhang nicht allzu deutlich, aber von den Reveles unterscheidbar, u. a. weil sie ihre Wolle vorwiegend aus Hull statt aus Boston exportierten und jeweils andere ‚Hanse-Waren‘ bevorzugten. ‚Die Darlehen von 1340–1344‘ – man denke an die Auslösung der *magna corona* und der königlichen Juwelen – zeigen T. Limberg als großen Organisator, deutliche Aufgaben-